

BUSSE & MIESSEN · POSTFACH 1380 · 53003 BONN

Landgericht Krefeld
Nordwall 131
47798 Krefeld

Bonn, den 27.03.2013

Sekretariat RA Dr. Fritz: Frau Sajben
Durchwahl 0228-98391-48 · E-Mail: buero.fritz@busse-miessen.de

Unser Zeichen: F-03150/12-ch

In dem Rechtsstreit
Goergens ./.. Kathstede
- 2 O 371/12 -

stellen wir unter Bezugnahme auf die gerichtlichen Hinweise vom 08.03.2013 und 18.03.2013 ausdrücklich fest, dass die Klage ausschließlich **gegen die Stadt Krefeld** gerichtet ist.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unseren Schriftsatz vom 08.02.2013, aus dem dies bereits hervorgegangen ist und in dem die Stadt Krefeld als Beklagte bezeichnet wird.

Um der gebotenen Klarheit willen legen wir zugleich **beigefügt** einen neuen klagebegründenden Schriftsatz nebst allen Anlagen vor und bitten um **Zustellung dieser Klageschrift an die Stadt Krefeld**.

Die Klage gegen Herrn Kathstede als Privatperson ist seit dem Antrag des Klägers auf Verweisung an das Landgericht nicht mehr Verfahrensgegenstand.

PARTNERSCHAFT
AG ESSEN PR 2768

BONN

Oxfordstraße 21
53111 Bonn
Tel. 0228-98 391-0
Fax 0228-630 283

—
Wolfgang Miessen¹
Dr. Torsten Arp¹
Stephan Eisenbeis¹
Michael Nimphius²
Dr. Andreas Nadler⁴
Dr. Ingo Pflugmacher^{2,3}
Dr. Gernot Fritz
Michael Schorn¹
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen^{5,9}
Dr. Christof Kiesgen⁸
Dr. Thorsten A. Quiel^{3,1}
Dietrich Freyberger^{3,6,7}
Dr. Christina Töfflinger³
Dr. Vanessa Palm¹
Dr. Volker Güntzel^{10, LBH}

BERLIN

Dr. Jörg Locke, Notar
Dr. Dr. Simon Alexander Lück^{LB}
Uwe Scholz^{3,4}
Sebastian Menke LL.M.^{LB,4}

LEIPZIG

Walter Oertel¹
Dr. Steffen Hamann

zugleich Fachanwalt für
¹Bau- und Architektenrecht
²Verwaltungsrecht
³Medizinrecht
⁴Arbeitsrecht
⁵Familienrecht
⁶Verkehrsrecht
⁷Versicherungsrecht
⁸Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
⁹Erbrecht
¹⁰Handels- und Gesellschaftsrecht

^L Lehrbeauftragter (FH Koblenz)
^{LB} Lehrbeauftragter (VWAVAK Berlin)
^{LBH} Lehrbeauftragter (HFH Hamburg)

USt-IdNr.: DE 122 127 466

Konto 230 250 3
Commerzbank Köln
370 400 44

Mitglied im

**NETZWERK
BAUANWÄLTE**

Überörtlicher Zusammenschluß von Anwälten des
privaten Bau-, Architekten- und Vergaberechts

www.nwba.de

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

1. Der Kläger hat seine Klage vom 13.08.2012 beim Amtsgericht Krefeld eingereicht. Er ist juristischer Laie und war zu diesem Zeitpunkt nicht anwaltlich vertreten.

Das Amtsgericht hat seiner Verfügung vom 02.10.2012 Folgendes ausgeführt:

„Soweit der Kläger Schadensersatz begehrt, dürfte es sich aus den Gründen zu 2.a) aa) um eine sog. Amtshaftungsklage handeln, für welche das Landgericht unabhängig vom Streitwert zuständig wäre. Auf Antrag könnte ggf. die Verweisung ausgesprochen werden.“

Der Kläger hat daraufhin mit Schreiben vom 21.10.2012 mitgeteilt:

„Aufgrund der Hinweise in der Verfügung des Amtsgerichts vom 02.10.2012 beantrage ich, meine Klage als Amtshaftungsklage an das Landgericht Krefeld zu verweisen.“

Anschließend erging der Beschluss des Amtsgerichts Krefeld vom 26.10.2012:

„Soweit der Kläger im Übrigen Schadensersatz verlangt, erklärt sich das Gericht für sachlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit auf den Antrag des Klägers vom 21.10.2012 an das Landgericht Krefeld.“

Der amtsgerichtliche Hinweis war insoweit richtig, als bei Amtshaftungsklagen eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts gegeben ist. Der Hinweis war aber zugleich insoweit irreführend, als eine Amtshaftungsklage nach § 839 BGB, Art. 34 GG ausschließlich gegen die Anstellungskörperschaft gerichtet werden kann. Hierauf hätte das Amtsgericht in diesem Zusammenhang ebenfalls hinweisen müssen.

2. Durch die Verweisung an das Landgericht Krefeld trat eine prozessuale Änderung dergestalt ein, dass in dem Verfahren durch den gerichtlichen Beschluss ein Anwaltszwang begründet wurde.

Der Unterzeichner wurde anschließend mandatiert und hat mit der weiteren Klagebegründung darauf hingewiesen, dass die Klage nur gegen die Stadt Krefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister, geführt werden soll und als Amtshaftungsklage auch nur gegen die Stadt nur geführt werden kann.

Die bloße Verweisung eines gegen eine Privatperson gerichteten Klageverfahrens als Amtshaftungsklage an das Landgericht wäre unzulässig gewesen, wenn das Gericht darin nicht eine Klage gegen die Anstellungskörperschaft gesehen hätte.

3. Der Beklagte ist nach dem Verweisungsbeschluss augenscheinlich ebenfalls davon ausgegangen, dass er als Vertreter der Stadt Krefeld beklagt wurde. Im Schriftsatz vom 20.12.2012 trug der Beklagte vor:

*„**Die Stadt Krefeld und ihr Oberbürgermeister** haben mit der Einreichung der Strafanzeige vom 17.11.2009 gegen den Kläger in Wahrnehmung öffentlicher Interessen und in Erfüllung eigener Verpflichtungen aufgrund des nachfolgend geschilderten Sachverhalts gehandelt.“*

Im Weiteren ließ der Beklagte aus den städtischen Akten vortragen und über 15 Seiten ausschließlich die Rechtsauffassung der Stadt Krefeld schriftsätzlich darlegen. Die Stadt Krefeld war somit von Anbeginn mit dem Rechtsstreit befasst und hat bei der Klageerwiderung nachhaltig mitgewirkt.

Der Beklagte hat sich prozessual bereits als Vertreter der Stadt Krefeld eingelassen und die Position der Stadt Krefeld geschildert. Daher muss er im Verfahren auch als Vertreter der Stadt Krefeld behandelt werden.

Die Verweigerung der Zustimmung des Beklagten zu einem Parteiwechsel wäre mithin rechtsmissbräuchlich und auch prozessual entbehrlich. Der BGH hat in seinem Urteil vom 13.11.1961 (II ZR 202/60) dargelegt, dass der Wechsel des Beklagten in erster Instanz vor der mündlichen Verhandlung nicht von der Zustimmung des Beklagten abhängig sein muss, wenn eine förmliche Zustellung des Schriftsatzes an den richtigen Beklagten erfolgt.

(BGH, Urteil des 2. Zivilsenats vom 13.11.1961, II ZR 202/60, Juris Rn. 7ff.)

Die förmliche Zustellung haben wir mit Schriftsatz vom 06.03.2013 beantragt und wiederholen diesen Antrag mit dem heutigen Schriftsatz unter Beifügung einer entsprechend umgestellten Klageschrift.

(Dr. Gernot Fritz)
Rechtsanwalt

Verteiler:
Gericht dreifach